

Auszahlende Stelle	Leistungsempfänger	Zuschuss/Erstattungen	gesetzliche Grundlage
<p><u>Träger der Jugendhilfe (Jugendämter)</u></p> <p>In HB: Einrichtung „Pflegekinder in Bremen gemeinnützige GmbH (PIB)</p> <p>In MV: Fachdienst für Jugend im Landkreis Vorpommern-Rügen oder das Amt für Jugend, Schule und Sport der Landeshauptstadt Schwerin</p> <p>In NS: Landkreis, kreisfreien Städte, Landeshauptstadt Hannover, kreisangehörigen Gemeinden, die bereits Inkrafttreten die Aufgaben erfüllen</p> <p>In BW: Kreisjugendamt Reutlingen, Jugendamt des Landkreises Rastatt; Landratsämter und Gemeinden</p>	<p>Kindertagespflegepersonen</p>	<p>Zuschüsse zur Unfallversicherung, Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung (KV/PV)</p> <p>Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung (zu 100 %) sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung und KV/PV</p>	<p>§ 23 Absatz 2 SGB VIII</p>
	<p>Pflegepersonen, die Kinder in der Vollzeitpflege haben</p>	<p>Zuschüsse zur Unfallversicherung, Alterssicherung</p> <p>Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung (zu 100 %) sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Pflegeperson.</p>	<p>§ 39 Absatz 4 SGB VIII i. V. m. § 33 SGB VIII ggf. auch i. V. m. § 35a Absatz 2 Nummer 3 SGB VIII</p>
	<p>Bereitschaftspflegepersonen</p>	<p>Beitrag für eine Unfallversicherung und Altersvorsorge</p>	<p>§ 42 SGB VIII i. V. m. § 39 Absatz 4 SGB VIII</p>
<p>Bundesagentur für Arbeit</p>	<p>Bezieher von Arbeitslosengeld I</p>	<p>Zuschuss zu Versicherungsbeiträgen der KV/PV sowie Übernahme und Erstattung von Altersvorsorgeaufwendungen</p> <p>zur berufsständischen Versorgung, zur privaten Rentenversicherung (RV) oder freiwilligen gesetzlichen RV</p>	<p>§§ 173, 174 SGB III</p> <p>→ vgl. mein Schreiben an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales vom 4. Juni 2015</p>
<p>Bundesagentur für Arbeit/Jobcenter; Optionskommunen (zugelassene kommunale Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende)</p>	<p>Bezieher von Arbeitslosengeld II (Menschen, bei denen Hilfebedürftigkeit entsteht nur durch die Zahlung von KV- und/oder PV-Beiträgen)</p>	<p>Zuschuss zur freiwillig gesetzlichen KV/PV und/oder zur privaten KV/PV zur Vermeidung der Hilfebedürftigkeit</p> <p>Ein Selbstständiger kann seinen Lebensunterhalt und ggf. auch den seiner Familie sicherstellen, aber die KV/PV-Beiträge kann er nicht aufbringen. Für solche Fälle hat der Gesetzgeber einen Zuschuss eingeführt. Dieser soll die Bedarfslücke decken, die allein durch die KV/PV entsteht.</p>	<p>§ 26 SGB II</p> <p>→ vgl. mein Schreiben an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales vom 4. Juni 2015</p>

<p>Kommunale Träger der Sozialhilfe</p>	<p>Sozialhilfeempfänger</p>	<p>Beiträge für die KV/PV und für eine angemessene Altersversorgung auf Anforderung der Krankenkasse: Direktzahlung</p> <p>Darüber hinaus können die Träger der Sozialhilfe Beiträge zur KV/PV bzw. Vorsorgeaufwendungen für Personen übernehmen, die in ihrem Auftrag zur Leistungserbringung gegenüber den leistungsberechtigten Personen tätig werden oder die für die leistungsberechtigten Personen selbst tätig sind, wenn der Träger der Sozialhilfe diese Aufwendungen erstattet.</p>	<p>§§ 32 und 33, 54 Absatz 3 SGB XII</p> <p>z. B: Im Rahmen der Hilfen zur Gesundheit (§§ 47ff. SGB XII), der Eingliederungshilfe (§§ 53ff. SGB XII), der Hilfe zur Pflege (§§ 61ff. SGB XII), der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67ff. SGB XII) und der Hilfen in anderen Lebenslagen (§§ 70 ff. SGB XII).</p>
<p><u>Ämter für Ausbildungsförderung</u></p> <p>In Bremen: Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit - Referat 12 - Grundsatzangelegenheiten zum Förderungsrecht; auszahlende Stellen: Landesamt für Ausbildungsförderung, Studentenwerk Bremen</p> <p>In NRW: Studenten: Ämter für Ausbildungsförderung bei den Studentenwerken; Bezirksregierung Köln; Azubi: Bezirksregierung Köln, 53 Ämter für Ausbildungsförderung bei den Kreisen und kreisfreien Städten in NRW</p> <p>in MV: Bewilligung durch die kommunalen Ämter für Ausbildungsförderung bei den Studentenwerken; Auszahlung erfolgt durch die Landeszentralkasse im Auftrag des Landes</p>	<p>Studenten Auszubildende</p>	<p>Zuschüsse für die KV/PV</p>	<p>§ 13a BaföG § 10 AFBG i. V. m. § 13a BaföG</p> <p>→ vgl. mein Schreiben an das Bundesministerium für Bildung und Forschung vom 4. März 2015</p>
<p>Alterskasse für Landwirte</p>	<p>versicherungspflichtige Landwirte</p>	<p>Zuschuss zur Alterssicherung der Landwirte</p> <p>Der Beitragszuschuss wird von der Alterskasse nicht direkt an den Versicherten ausgezahlt sondern mit den entstandenen Beitragsansprüchen aufgerechnet (§ 70 Absatz 2 ALG).</p>	<p>§§ 32 ff. des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG)</p>
<p><u>Rehabilitationsträger nach § 6 SGB IX:</u></p> <p>Träger der gesetzlichen Unfallversicherung: Kontakt evtl. über Spitzenverband Deutsche</p>	<p>Teilnehmer an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Arbeitserprobung etc.</p>	<p>Zuschuss zum Beitrag zur privaten KV</p> <p>Die in § 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6, 7 oder 8 SGB XI genannten Personen, für die nach § 23 SGB XI Versicherungspflicht in der privaten PV besteht, erhalten vom zuständigen Leistungsträger einen Zuschuss zu ihrer privaten PV. Als Zu-</p>	<p>§ 258 SGB V i. V. m. § 251 SGB V § 44 SGB IX, § 61 SGB XI, § 39 SGB VII</p>

<p>Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV) Träger der gesetzlichen Rentenversicherung: Kontakt evtl. über DRV Bund der Träger der Alterssicherung der Landwirte Kontakt evtl. über ZfA Träger der gesetzlichen Krankenversicherung: Kontakt evtl. über GKV-Verband Bundesagentur für Arbeit Träger der Kriegsopferversorgung und Kriegsopferfürsorge Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder der (öffentlichen) Sozialhilfe</p>	<p>behinderte Menschen, Bezieher von Übergangsgeld</p>	<p>schuss ist der Betrag zu zahlen, der von dem Leistungsträger als Beitrag bei Versicherungspflicht in der sozialen PV zu zahlen wäre, höchstens jedoch der Betrag, der an das private Ver- sicherungsunternehmen zu zahlen ist. Diese Liste lässt sich vermutlich noch fortführen. <i>evtl. noch weitere Zuschüsse?</i></p>	<p><i>Abschließende Klärung steht noch aus.</i></p>
<p><u>Landtagsverwaltungen</u> Landtag Rheinland-Pfalz Hessischer Landtag (Kanzlei des Hessischen Landtags) Landtag Bayern Landtag NRW Landtagsverwaltung des Schleswig-Holsteinischen Landtages Bürgerschaftsverwaltung in der Freien Hansestadt Bremen (Dienstleister: Performa Nord) Landtag Mecklenburg-Vorpommern Landtagsverwaltung des Thüringer Landtags</p>	<p>Abgeordnete und Versorgungsempfänger</p>	<p>Zuschuss zur KV/PV (anstelle von Beihilfe)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - § 19 Absatz 3 und 4 AbgGRhPf - § 16 Absatz 3 und 4 HessAbgG - Artikel 20 Absatz 3 BayAbgG - § 13 Absatz 4 AbgG NRW - § 25 Absatz 1 SHAbgG - § 20 Absatz 3 Bremisches Abgeordnetengesetz - § 25 Absatz 2 und 3 AbgG M-V - § 20 Thüringer Abgeordnetengesetz <p>→ Hinweis: Mitteilungsverordnung gilt insoweit dann ab VZ 2016 nicht mehr!</p>
<p>Bundesamt für Ausfuhrkontrolle (BAFA), Außenstelle Bochum,</p>	<p>Bezieher von Anpassungsgeld an</p>	<p>Zuschüsse zur KV</p>	<p>§ 5 des Gesetzes zur Finan- zierung der Beendigung des</p>

Pieperstr. 14-28, 44789 Bochum	Arbeitnehmer(innen) des Steinkohlebergbaus		subventionierten Steinkohlenbergbaus (SteinkohleFinG) / Richtlinie zur Gewährung von Anpassungsgeld an Arbeitnehmer und Arbeit- nehmerinnen des Steinkohle- bergbaus vom 28.12.2008
Bundesverwaltungsamt i. A. des Auswärtigen Amtes	aus dem Ausland kommende Rück- kehrer, die zunächst arbeitslos sind	Überbrückungsbeihilfen (Zuschuss zur KV)	<i>Rechtsgrundlage wurde nicht angegeben</i>
Träger der Kriegsopferfürsorge	Beschädigte	Die Träger der Kriegsopferfürsorge erbringen die folgenden Leistungen unmittelbar: - Erstattung von Aufwendungen zur Alters- sicherung von nicht rentenversicherungs- pflichtigen Beschädigten (§ 26 Absatz 4 Nummer 2 BVG), - Erstattung von Aufwendungen für KV/PV im Rahmen der „sonstigen ergänzenden Leistungen“ (§ 26 Absatz 4 Nummer 4 BVG) sowie - Erstattung von Aufwendungen für eine angemessene Alterssicherung der Pflegerperson/besonderen Pflegekraft (§ 26c Absatz 9 BVG)	§§ 26, 26c BVG
Versorgungsbehörden	Beschädigte und deren Hinterbliebene	Die Versorgungsbehörden erbringen folgende Leistungen unmittelbar: - Erstattung der Beiträge zur PV (zu einem privaten Versicherungsunternehmen oder zu	§§ 22, 53a BVG

		<p>einer Pflegekasse bei einer Versicherung nach § 20 Absatz 3 SGB XI) an rentenberechtigte Beschädigte und Hinterbliebene gemäß § 53a BVG,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufwendungen für die Alterssicherung (freiwillige Beiträge zur gesetzlichen RV, - Beiträge zu öffentlich-rechtlichen berufsständischen Versorgungseinrichtungen sowie Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungsunternehmen auf Grund von Lebensversicherungsverträgen) gemäß § 22 Absatz 2 BVG. 	
öffentlich-rechtliche Arbeitgeber	Besoldungsempfänger während der Elternzeit	Zuschuss zur KV i. H. v. 31 Euro	<ul style="list-style-type: none"> - NRW: § 13 FrUrlV NRW - Hessen: § 8 HEltZVO - BW: ohne Angabe der Rechtsvorschrift <p><i>Übermittlungsweg wird noch geklärt</i></p>
Künstlersozialkasse	Selbständige Künstler und Publizisten, die von der Krankenversicherungspflicht befreit sind und freiwillig in der gesetzlichen KV oder privat versichert sind	Zuschuss zu ihren Aufwendungen zur KV/PV	<p>§§ 10, 10a Künstlersozialversicherungsgesetz</p> <p>- KSVG -</p>
entschädigungspflichtiges Land	Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige etc., denen die Ausübung bestimmter	Sozialversicherungsbeiträge zur Kompensation des Verdienstaufalles	<p>§§ 56 - 58 i. V. m. § 31 Infektionsschutzgesetz</p> <p>- IfSG -</p>

	beruflicher Tätigkeiten untersagt wird		
Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA)/Pflegekasse	Beschäftigte, die nach § 3 des Pflegezeitgesetzes von der Arbeitsleistung vollständig oder teilweise freigestellt werden	Im Rahmen der Pflegezeit besteht teilweise ein Anspruch auf einen Beitragszuschuss zur KV/PV und zur RV.	§ 44a Absatz 1 Satz 1 SGB XI
Träger der gesetzlichen Rentenversicherung	Versicherte (nicht versicherungspflichtig + kein Recht zur freiwilligen Versicherung oder Vollendung des 65. Lebensjahres + Wartezeit nicht erfüllt) Hinterbliebene (kein Anspruch auf Rente wegen Todes wegen nicht erfüllter Wartezeit)	Beitragsersatzung der vom Versicherten bzw. Verstorbenen getragenen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung	§ 210 SGB VI <i>Abschließende Klärung mit dem BMAS steht noch aus.</i>
Träger der gesetzlichen Rentenversicherung	Versicherte	Weitere Erstattungen nach SGB VI und Versorgungsausgleichsgesetz, z. B. bei Zusammentreffen mit vorhandenen Beiträgen, bei Nachzahlungen	§ 182 Absatz 2 SGB VI §§ 204, 205, 207 SGB VI § 37 VersAusglG §§ 225, 226 FamFG <i>Abschließende Klärung mit dem BMAS steht noch aus.</i>
Einzugsstellen	(ehemals) Versicherte	Erstattung von zu Unrecht geleisteten Beiträgen	<i>Abschließende Klärung mit dem BMAS steht noch aus.</i>
übrige Sozialversicherungsträger	??	Gibt es weitere Beitragsersatzungen?	<i>Abschließende Klärung mit dem BMAS steht noch aus.</i>

nicht zu meldende Sachverhalte:			
Bundesagentur für Arbeit	Arbeitsloser	Gründungszuschuss	<i>Prüfung ist nach Abstimmung mit dem BMAS abgeschlossen</i>
Alterskasse für Landwirte	Rentenbezieher einer Rente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG)	Zuschuss zum Beitrag zur KV/PV	§ 35a ALG → <i>Zuschüsse werden im Rahmen der RBM gemeldet, daher keine Meldepflicht nach § 10 Absatz 4b Satz 4 bis 6 EStG</i>
Noch weitere zu klärende - gemeldete - Sachverhalte:			
Universitätskliniken	DNO-Angestellte	Zuschüsse/Erstattungen zur Absicherung der BU sowie zur betrieblichen Altersversorgung für außertariflich Beschäftigte	<i>Abschließende Klärung steht noch aus.</i>
Kirchliche Arbeitgeber	Arbeitnehmer	Zuschuss zum Beitrag zur KV/PV bei freiwilliger Mitgliedschaft ihrer Arbeitnehmer in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung	<i>Abschließende Klärung steht noch aus.</i>